

Niederschrift

über die 7. Sitzung
der Pflegekonferenz des Kreises Gütersloh am 03.12.2008
im Sitzungsraum 2 des Kreishauses Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsende: 16:25 Uhr

Anwesend waren:

1. Frau Schmitz - als stellvertretende Vorsitzende -
2. Herr Alke
3. Herr Brüggelolte
4. Herr Buschsieweke
5. Frau Costabel
6. Herr Feldmann
7. Frau Dr. Flötotte - für Mitglied zur Heiden -
8. Frau Gerner
9. Herr Dr. Großkraumbach
10. Frau Heineke-Schlubach - für Mitglied Willikonsky -
11. Herr Hornauer
12. Herr Junker
13. Herr Keuter
14. Frau Klingert
15. Herr König
16. Herr Koppers
17. Frau Kottmann
18. Herr Lakämper
19. Herr Laukemper - für Mitglied Winkler -
20. Herr Meißnest
21. Herr Dr. Michels - für Mitglied Dr. Neuschulte -
22. Frau Niemann-Hollatz
23. Herr Dr. Sieweke
24. Frau Speckmann - für Mitglied Vormbrock -
25. Frau Tiemann
26. Frau Uphus

Entschuldigt fehlten:

1. Frau Boden
2. Frau Eckardt
3. Frau Elpers
4. Herr Jung
5. Frau Kröger
6. Herr Dr. Meyer
7. Frau Dr. Neuschulte
8. Herr Dr. Sökeland
9. Frau Stöttwig
10. Frau Vormbrock
11. Frau Willikonsky
12. Frau Winkler
13. Herr zur Heiden

Weiter nahmen teil:

Herr Koch, Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und Soziales
Frau Maiwald, Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und Soziales
Frau Sauer, Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und Soziales

Frau Schmitz begrüßte als stellvertretende Vorsitzende die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pflegekonferenz. Die Tagesordnung wurde gebilligt.

1. Pflegeplan – Sachstand und Bericht aus dem Arbeitskreis „Kommunale Pflegeplanung“

Frau Sauer erläuterte eingangs kurz den Inhalt der Vorlage. Als nächste Schritte für das erste Halbjahr 2009 seien die Aktualisierung des Teil I des Pflegeplans sowie die Erstellung des Teil II geplant.

Auf die Frage von Frau Gerner zum vorpflegerischen Bereich und dem erhöhten Bedarf an Betreuungsangeboten führte Frau Schmitz aus, dass für diese Bereiche eine kleinräumige Betrachtung erforderlich sei. Dies sei für den Teil III des Pflegeplans, in dem die Strukturen in einzelnen Städten bzw. Gemeinden genauer betrachtet werden sollen, vorgesehen.

Frau Niemann-Hollatz erkundigte sich nach den Ergebnissen der Umfrage zu den Angeboten des Betreuten Wohnens. Frau Schmitz erläuterte, dass diese – bezogen auf eine Anfrage der SPD zur Wohnungsmarktsituation im Kreis Gütersloh – voraussichtlich in der Sitzung des Ausschuss für Arbeit und Soziales am 29.01.2008 vorgestellt würden. Darüber hinaus würden die Ergebnisse in der nächsten Sitzung der Pflegekonferenz präsentiert.

2. Geplante Neubaumaßnahmen

Frau Uphus stellte den Sachstand zu den geplanten Neubauten bzw. den Modernisierungsmaßnahmen im stationären Bereich vor:

- Das Projekt der Habitat Unternehmensgruppe mit 80 vollstationären Pflegeplätzen in Versmold sei kurz vor der Fertigstellung. Die Eröffnung sei für Februar 2009 geplant.
- Der erste Bauabschnitt für den Ersatzneubau des Seniorenwohnpark Dr. Murken in Gütersloh befinde sich zurzeit im Bau.
- Auf dem Vossenareal in Gütersloh sei mit dem Bau des ersten Abschnittes für die 2 Einrichtungen mit insgesamt 135 Plätzen ebenfalls begonnen worden.
- Auch mit dem Bau der 27 zusätzlichen Plätze des Pflegeheims Hornauer in Harsewinkel sei bereits begonnen worden.
- Die Planungen des Evangelischen Altenheimes in Rheda für einen Ersatzneubau würden nicht verwirklicht.

Weiter führte Frau Uphus aus, dass seit Juni 2008 folgende Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppe den Betrieb aufgenommen hätten:

- Verl, Schillerstrasse 26: Projekt der Diakonie Gütersloh e.V. mit 12 Plätzen, Start: 01.07.2008

- Halle, Amselstraße 8a: Projekt von Daheim e.V. mit 18 Plätzen, Start: 01.10.2008
- Gütersloh, Brockweg 94: Projekt der Diakonie Gütersloh e.V. mit 16 Plätzen, Start: 01.10.2008

Zum 31.12.2008 gebe es somit 302 Plätze in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen, mit denen der Kreis Gütersloh eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen habe. Aktuell sei für das erste Halbjahr 2009 bei 4 weitere Projekte mit insgesamt 53 zusätzlichen Plätzen mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung die Betriebsaufnahme konkret geplant, so dass zum 01.04.2009 insgesamt 355 Plätze zur Verfügung stehen könnten:

- Gütersloh, James-Watt-Straße 21: Erweiterung der vorhandenen Hausgemeinschaft des Vereins Daheim durch Umbau um 1 Platz auf dann 12 Plätze ab 01.01.2009
- Rietberg, Westerwieher Str. 9: Projekt des Treffpunkt Pflege mit 16 Plätzen, Start: 01.02.2009
- Rietberg, Am Dortenbach: Projekt der Diakonie Gütersloh e. V. mit 16 Plätzen, Start: 01.04.09
- Verl, Strohtweg: Projekt der Gepflegt Leben GmbH mit 20 Plätzen, Start: 01.04.2009

Daneben seien 3 weitere Projekte mit insgesamt 35 zusätzlichen Plätzen mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung in Gütersloh und Langenberg geplant, die im Laufe des Jahres 2009 fertig gestellt werden sollen.

3. Sachstand zur Einrichtung von Pflegestützpunkten

Frau Sauer erläuterte eingangs, dass zu den in § 92 c SGB XI gesetzlich definierte Aufgaben eines Pflegestützpunktes eine wohnortnahe Beratung, Fallmanagement und Netzwerkarbeit, also umfassendes Case- und Care-Management, zählen.

Pflegestützpunkte würden in den jeweiligen Bundesländern jedoch nur dann eingerichtet, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimme; die Einrichtung selbst sei dann Aufgabe der Pflegekassen, die hierzu die Kreise und kreisfreien Städte ins Boot holen sollten. Für das Land NRW werden seitens des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (im Folgenden MAGS) entsprechende landesrechtliche Regelungen angestrebt.

Zunächst sei ein erster Entwurf für eine Vereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten vom 11.08.2008 zwischen MAGS und den Landesverbänden der Pflegekassen – allerdings ohne Beteiligung der Kommunen – erarbeitet worden. Aufgrund der anschließenden zahlreichen Stellungnahmen der Kommunen seien in der Folge umfangreiche Änderungen an dem Entwurf vorgenommen worden. Im Ergebnis liege aktuell ein Entwurf vom 20.10.2008 vor. Die vorgenommenen Änderungen würden zurzeit mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgestimmt. Ursprünglich sollte eine endgültige Abstimmung bis Ende Oktober erfolgen, bis zum jetzigen Zeitpunkt sei dies aber nicht erfolgt.

Nach jüngsten Aussagen rechne das MAGS in der kommenden Woche mit einem abschließenden Ergebnis.

Sobald die Vereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen, dem MAGS und den Spitzenverbänden der Kommunen, abgeschlossen sei, werde diese in Form eines Erlasses bekannt gegeben. Nach dem letzten bekannten Vereinbarungsstand seien die Pflegestützpunkte dann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung einzurichten.

Federführende Pflegekasse für das weitere Verfahren sei immer die Pflegekasse mit den meisten Pflegebedürftigen, im Kreis Gütersloh die AOK Westfalen-Lippe. Pflegekassen und Kreis müssten je Stützpunkt so genannte Stützpunktverträge verhandeln. Es solle – nach den aktuellen Erkenntnissen – in der einjährigen Erprobungsphase mindestens 3 Stützpunkte je Kreis, davon 2 in räumlich-organisatorischer Anbindung an die Strukturen der Pflegekassen und einen in räumlich-organisatorischer Anbindung an die Strukturen des Kreises geben.

Da wesentliche organisatorische Punkte noch nicht abschließend feststünden und teilweise auch erst im Rahmen von Stützpunktverträgen zu regeln seien, z.B. Mitarbeiterausstattung und Finanzierung, könnten weitere definitive Aussagen zu den Pflegestützpunkten zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Die zahlreichen Unbekannten die es derzeit – trotz des bereits lange andauernden Prozesses – immer noch gebe, seien für alle Seiten sehr unbefriedigend, zumal von der Einrichtung der Pflegestützpunkte auch verschiedene andere Entscheidungen abhängig seien.

Neben den Pflegestützpunkten werde in gemeinsamer Trägerschaft des MAGS und der Pflegekassen ein Landeszentrum für Pflegeberatung eingerichtet, das als Zentrum für Qualitätssicherung dienen soll. Aufgaben seien unter anderem die Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung der Anträge auf Anschubfinanzierung, die Beratung und Unterstützung beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte vor Ort, die Erstellung eines entsprechenden Berichtes sowie die Prüfung für das Markenzeichen „Pflegestützpunkt NRW“. Die Demenz-Servicezentren blieben in gemeinsamer Trägerschaft des MAGS und der Pflegekassen ebenfalls bestehen. Es sei außerdem beabsichtigt, eine landesweit einheitliche Servicenummer, die zum jeweils zuständigen Pflegestützpunkt führt, einzurichten.

Abschließend führte Frau Sauer aus, dass im Rahmen der angestrebten Vereinbarung auch über die Finanzierung der Wohnraumberatung verhandelt worden sei. Das Land NRW steige zum 01.06.2009 aus der Finanzierung aus, die Wohnraumberatung bleibe aber weiterhin erhalten. Die Finanzierung werde künftig voraussichtlich durch die Pflegekassen und den Kreis Gütersloh, beide seien auch bisher schon zu jeweils 1/3 beteiligt, sichergestellt.

Herr Keuter ergänzte, dass es nach seinem Kenntnisstand einen Entwurf vom 24.11.2008 gebe. Dieser sehe vor, dass die Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten zum 01.05.2009 in Kraft trete und die Stützpunkte dann innerhalb von 6 Monaten eingerichtet werden sollten. Es seien jedoch wie bereits ausgeführt zu viele Details offen, um z.B. Aussagen zu Standorten machen zu können.

Frau Klingert erkundigte sich, ob nach Einführung der Pflegestützpunkte die Pflegeberatung vor Ort weg falle. Frau Schmitz erläutere hierzu, dass dies nicht geplant sei. Für derartige Entscheidungen müsse zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden und insbesondere auch feststehen, an welchen Standorten Pflegestützpunkte eingerichtet werden. Im Übrigen bleibe die Pflegeberatung nach § 4 Landespflegegesetz NRW Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Herr Lakämper ergänzte, dass es vor Ort schon gute Strukturen gebe. Die Einführung von Casemanagement in die kommunale Pflegeberatung sei ebenfalls bereits in Planung gewesen, liege aber aufgrund der Einrichtung von Pflegestützpunkten zurzeit auf Eis. Herr Keuter wies darauf hin, dass unabhängig von der Diskussion um die Einrichtung von Stützpunkten Casemanagement ab Januar 2009 verpflichtend von den Pflegekassen anzubieten sei.

4. Auswirkungen des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG)

Herr Koch führte eingangs aus, dass mit Inkrafttreten der Föderalismus-Reform zum 01.09.2006 die Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge, soweit sie das Heimrecht betrifft, insgesamt auf die Länder übergegangen sei. Der Landtag des Landes NRW habe nunmehr am 12.11.2008 das Wohn- und Teilhabegesetz sowie die dazu ergangene Durchführungsverordnung verabschiedet. Mit diesem Gesetzeswerk werde der nicht mehr zeitgemäße Begriff des „Heims“ durch den den Aufgabencharakter „Stärkung der Teilhabemöglichkeiten“ unterstreichenden Begriff der „Betreuungseinrichtung“ ersetzt. Das Gesetz solle damit nicht nur einen sprachlichen, sondern vor allem inhaltlichen Modernisierungsschub auslösen mit der Zielsetzung, das Prinzip der Lebensnormalität älter, behinderter und pflegebedürftiger Menschen bei der Rechtsanwendung in Betreuungseinrichtungen zu berücksichtigen. Unter Betreuungseinrichtungen seien sowohl Einrichtungen der sozialen Betreuung wie insbesondere Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als auch Einrichtungen der Pflege zu verstehen.

Das Gesetz solle Bürger und Bürgerinnen in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen schützen und Transparenz über das Wohnen, die Abläufe in den Einrichtungen und das selbstbestimmte Leben sichern. Es handelt sich bei diesen in § 1 des WTG genannten Aspekten nicht um symbolische Bekundungen, sondern um Regelungen, die zum Kernbestand des Gesetzes gehören.

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte wandle sich von einer Selbstverwaltungsaufgabe zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, das Ministerium und die Bezirksregierungen führen die Aufsicht über die zuständigen Behörden zur Überwachung der Betreuungseinrichtungen (bisher Heimaufsicht) aus.

Im Folgenden erläuterte Herr Koch das WTG anhand der als Anlage beigefügten Folien. Das Gesetz finde immer dann Anwendung, wenn neben der Überlassung von Wohnraum auch verpflichtend Betreuung zur Verfügung gestellt werde. Das gelte auch dann, wenn die Angebote von verschiedenen Anbietern gemacht würden, diese aber rechtlich miteinander verbunden seien, z. B. durch einen Ko-

operationsvertrag. Auch wenn keine rechtliche Verbindung zwischen den Anbietern bestehe, finde das Gesetz dann Anwendung, wenn die tatsächliche Wählbarkeit des Anbieters von Betreuungsleistungen eingeschränkt sei. Hier greife eine gesetzliche Vermutung, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der Bewohner in einem Gebäude von einem Anbieter betreut würden. Diese Vermutung könne nur dann widerlegt werden, wenn es mindestens ein alternatives Betreuungsangebot gäbe und die Bewohner nachweislich davon Kenntnis erhalten hätten.

Das WTG finde nur dann keine Anwendung, wenn nicht mehr als 12 Bewohner in einem Gebäude betreut **und** die Bewohner bei der Wahl des Anbieters von einem Dritten unterstützt würden. Im Hinblick auf die Unterstützung der Bewohner zur Ausübung der Wahlfreiheit werde eine nur gelegentliche Anwesenheit des Dritten nicht genügen. Es bedürfe vielmehr eines regelmäßigen, wenn auch nicht täglichen Kontaktes der dritten Person mit den Bewohnern. Dieser müsse die Interessen der Bewohner auch tatsächlich wahrnehmen. Um der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit der Prüfung zu geben, seien die Anbieter zur Anzeige verpflichtet, wenn mindestens 4 Bewohner in einem Gebäude betreut würden. Das Gesetz finde auch dann keine Anwendung, wenn die Betreuung nur von geringer Intensität sei. Das werde angenommen, wenn das Entgelt dafür 25 % der vereinbarten Miete nicht überschreite.

Die Fachkraftquote von 50 % bleibe bestehen. Allerdings könnten ggf. auch hauswirtschaftliche Fachkräfte – je nach Konzept der Betreuungseinrichtung – Fachkraft im Sinne der Fachkraftquote sein. In Einrichtungen mit überwiegend pflegerischer Betreuung müsse auch weiterhin nachts mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein.

Hinsichtlich der Wohnqualität erfolge eine Harmonisierung mit dem Landespflegegesetz und der Allg-FörderPflegeVO. Ausnahmen seien möglich, wenn das Einverständnis des Bewohners vorliege und die Abweichung mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens vereinbar sei. Soweit Anforderungen an die Wohnqualität gestellt würden, die über die bisherigen Regelungen hinausgingen, gebe es einen Bestandschutz für bestehende Einrichtungen. Der Bestandschutz sei zeitlich nicht beschränkt.

Zu den Regelungen zu Mitwirkung und Mitbestimmung erläuterte Herr Koch, dass Bewohner/innen in allen wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes einer Einrichtung (Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung, Hausordnung) mitwirken sollten. Dazu werde ein Beirat von den Bewohnern gewählt, dem auch Angehörige und z. B. die örtlichen Seniorenvertretungen angehören könnten. Zusätzlich zum Beirat solle ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstütze. Die Wahl zum Beirat sei von der Einrichtung anzuzeigen, damit die Überwachungsbehörde die Möglichkeit habe, die Wahl zu überwachen.

Könne ein Beirat, dem mindestens ein Bewohner angehört, nicht gebildet werden, sei ein Vertretungsgremium für den Beirat, bestehend aus Angehörigen und Betreuern zu wählen. Gelingen dies nicht, so hat die Überwachungsbehörde im Benehmen mit den Bewohnern eine Vertrauensperson zu bestellen. Zur Herstellung des Benehmens werde in der Regel eine Bewohnerversammlung von der Überwachungsbehörde anzuberaumen sein. Im Amt befindliche Heimbeiräte blieben bis zum

Ablauf der jeweiligen Amtsperiode im Amt. Das gelte jedoch nicht für Ersatzgremien und Heimfürsprecher. Deren Amtszeit ende spätestens zum 01.07.2009. In den betroffenen Einrichtungen müssten entweder Beiräte gewählt oder Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen nach den Vorgaben des neuen Rechts bestellt werden.

Herr König wies in der folgenden Diskussion darauf hin, dass das WTG aus seiner Sicht 2 wesentliche Vorteile mit sich bringe. Zum einen fielen künftig die Wohngemeinschaften unter das Gesetz, zum anderen werden manche Vorgaben aus dem alten Recht sinnvollerweise abgemildert, z.B. hinsichtlich Brandschutz und baurechtlicher Vorgaben. Herr Koch wies darauf hin, dass sich die künftigen brandschutzrechtlichen Vorgaben möglicherweise nicht wesentlich verändern würden. Zwar sei nicht mehr die Krankenhausbauverordnung anwendbar, allerdings könnten die Forderungen des Brandschutzes eventuell auch aus den allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften hergeleitet werden.

Herr Hornauer befürwortete das beabsichtigte Schulnotensystem zur Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse des MDK. Herr Koch erläuterte hierzu, dass sich dies zurzeit ausschließlich auf den Bereich des SGB XI beziehe, die Veröffentlichung der Prüfberichte nach dem WTG sei noch völlig unklar. Hierzu müssten erst die Vorgaben des Landes abgewartet werden.

Frau Schmitz ergänzte, dass ohnehin noch zahlreiche Detailfragen offen seien, die vom Land als Aufsichtsbehörde in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu regeln seien. So würde derzeit z.B. ein einheitlicher Prüfkatalog nach dem WTG erarbeitet. Da dieser noch nicht vorliege, könnte auch der Umfang der Aufgaben insbesondere hinsichtlich der künftig erforderlichen Personalbedarfe noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

Herr Buschsieweke erkundigte sich, ob auch Anbieter der Behindertenhilfe unter das WTG fielen, die z.B. in einem Haus mehrere Wohnungen angemietet hätten und dort Personen betreuen. Frau Klingert fragte, wie mit WGs verfahren werde, in denen psychisch Kranke leben, dort aber lediglich im Rahmen von Fachleistungsstunden betreut würden. Hierzu führte Herr Koch aus, dass für die Beurteilung, ob eine Einrichtung unter das WTG falle, die Finanzierung der Betreuungsleistung zunächst völlig unerheblich sei. Es komme lediglich auf die Betreuungsintensität an. Mache das Entgelt für die Betreuung weniger als 25 % der Gesamtmiete aus, falle ein Betreuungsangebot nicht unter das WTG.

Herr Buschsieweke merkte bezüglich der Fachkraftquote außerdem an, dass aus seiner Sicht teilweise jetzt schon mehr pflegerische Fachkräfte erforderlich seien. Er halte die Neuregelung daher für problematisch. Hierzu ergänzte Herr Koch, dass sich insbesondere bei der Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen keinerlei Änderungen ergäben, da hier auch die Vorgaben die im Rahmen der Versorgungsverträge durch das SGB XI gestellt würden, zu erfüllen seien. Immer wenn die Pflege bei der Betreuung im Vordergrund stehe, sei auch künftig eine Fachkraftquote von 50 % pflegerischer Fachkräfte zu erfüllen. Frau Uphus ergänzte, dass zunächst alle Betreuungseinrichtungen durch das WTG erfasst würden. Hierdurch werde jedoch nicht das SGB XI ersetzt. Insbesondere die Personalausstattung müsse je nach Schwerpunkt entsprechende Berücksichtigung bei den Vergütungsverhandlungen finden.

Hinsichtlich der Regelungen zu Mitwirkung und Mitbestimmung, insbesondere zu den notwendigen Gremien und deren Besetzung, gab es eine kontroverse Diskussion. Es wurde insbesondere bemängelt, dass zahlreiche Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen angesichts des hohen Anteils von demenziell erkrankten Personen überhaupt nicht in der Lage seien, von diesen als sehr umständlich empfundenen Regelungen z.B. hinsichtlich der Gremienbildung Gebrauch zu machen. Frau Uphus wies darauf hin, dass es sich beim WTG um eine Schutzvorschrift für die Bewohner von allen Betreuungseinrichtungen handele. Dabei dürften bestimmte Bewohnergruppen aber nicht von vornherein, z.B. aufgrund bestimmter Krankheitsbilder, in Ihren Mitbestimmungsrechten beschnitten werden. Sie gehe davon aus, dass es Möglichkeiten gebe, die neuen Regelungen in allen Einrichtungen sinnvoll umzusetzen, ggf. unter Einbeziehung von engagierten Angehörigen bzw. Betreuern.

5. Verschiedenes

Die nächste Pflegekonferenz – die letzte in dieser Legislaturperiode – ist für den 17.06.2009, 15.00 Uhr, im Kreishaus Gütersloh geplant.

gez. Schmitz
(stellv. Vorsitzende)

Anlagenliste:

- Anlage 1 zu TOP 4: Präsentation zum WTG



Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)

Prinzip:
Stärkung der Teilhabemöglichkeiten
Lebensnormalität



Kernaussagen des WTG

- Fachkraftquote bleibt bestehen
- Anforderungen an die Wohnqualität
- Überprüfung jährlich ohne Voranmeldung
- Meldepflichten der Einrichtungen reduziert




Geltungsbereich

- Überlassung von Wohnraum verbunden mit Betreuungsangebot
- Ausnahmen:
- nicht mehr als 12 Bewohner
- und**
- Bewohner werden bei der Wahl des Betreuungsanbieters von Dritten unterstützt
- oder
- Betreuungsangebot geringer Intensität = Entgelt weniger als 25 % der Miete




Mitwirkung und Mitbestimmung

- Verpflegungsplanung
- Freizeitgestaltung
- Hausordnung




Mitwirkung und Mitbestimmung

- Bewohner wählen Beirat aus Bewohnern und Angehören
- Beratungsgremium zur Unterstützung des Beirates wird gebildet
- Wahl des Beirates ist der zuständigen Behörde anzuzeigen



Übergangsvorschriften

- Bestandschutz für bestehende Einrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an die Wohnqualität
- Einrichtungen, die bisher nicht vom HeimG erfasst werden, müssen Anforderungen des WTG erst in 2 Jahren erfüllen
- Gewählte Heimbeiräte bleiben im Amt
- Amtszeit der Heimförsprecher endet spätestens 30.06.2009



Mitwirkung und Mitbestimmung

Beirat wird nicht gewöhlt:

↓

Vertretungsgremium

↓

Vertrauensperson